

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

KSD soll in eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons überführt werden

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat eine Vorlage betreffend Gesetz über die Informatik Schaffhausen zur Überführung des Informatikunternehmens KSD von Kanton und Stadt Schaffhausen in eine unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schaffhausen. Dazu notwendig ist neben dem neuen Gesetz eine Entflechtungsvereinbarung mit der Stadt Schaffhausen und ein damit verbundener Kredit für die Übernahme des städtischen Finanzierungsanteils.

Die Weiterführung des heutigen WoV-Betriebs ist gemäss Finanzhaushaltsgesetz nicht mehr zulässig. Der Kantonsrat hat die Übergangsfrist bereits einmal verlängert bis Ende 2022. Eine unselbständige Anstalt des Kantons stellt nach Ansicht der bisherigen Eigner die zweckmässigste Organisationsform dar. Die KSD kann so ihre bewährte Struktur beibehalten, ist handlungs- und wettbewerbsfähig, aber trotzdem noch als Servicedienstleisterin Teil der kantonalen Verwaltung. Zudem können mit der Weiterführung der heutigen Betriebsform die bestehenden Verträge ohne Unterbruch übernommen werden. Ebenso untersteht das Personal weiterhin dem kantonalen Personalrecht. Die Stadt Schaffhausen gibt ihre Eigentümerstellung auf und wird fortan Bestellerin bei der kantonalen IT-Anstalt sein. Sie wird als Ankerkundin im Kundengremium Einsitz nehmen. Dies ist in einer neuen Vereinbarung mit der Stadt Schaffhausen geregelt. Der Kanton entschädigt die Stadt Schaffhausen für das in der KSD eingesetzte Kapital gemäss einer Unternehmensbewertung durch ein unabhängiges Unternehmen. Dieser Betrag wird sich auf ca. 2,6 Mio. Franken belaufen.

Für die unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt braucht es ein neues Gesetz, in welchem die Rechtsform, die strategische Ausrichtung, der Zweck, die Organisation und die Unternehmensstruktur sowie die Finanzierung geregelt werden. Mit der neuen Rechtsgrundlage und dem Übergang in das alleinige Eigentum des Kantons soll auch der bisherige Name "KSD" abgelöst werden. Die zu gründende kantonale Anstalt soll den Namen "Informatik Schaffhausen" (ITSH) tragen. Die Informatik Schaffhausen soll primär ihre IT-Dienstleistungen für den Kanton, die Gemeinden sowie weitere öffentlich-rechtliche Institutionen im Kanton Schaffhausen anbieten. Die Services der ITSH werden auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden abgestimmt und zu einem marktgerechten Preis-Leistungsverhältnis zur Verfügung gestellt. Die ITSH ist nicht gewinnorientiert, ihre Leistungen werden wettbewerbsfähig und betriebswirtschaftlich erbracht.

Die Überführung der KSD in eine kantonale unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Chance, die IT-Unternehmung auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen, für die Zukunft zu rüsten und damit einen Mehrwert für die Einwohnerinnen und Einwohner, die Gemeinden und den Kanton zu schaffen. Es findet eine Entflechtung zwischen der Stadt und dem Kanton Schaffhausen statt, was für klare Verhältnisse und vereinfachte Prozesse sorgen wird, unabhängig von der bis anhin guten Zusammenarbeit zwischen den Eignern. Der unselbständigen

Anstalt Informatik Schaffhausen wird mit diesem Gesetz aber auch die notwendige unternehmerische Freiheit gewährt. Die selbständige Rechnungsführung ermöglicht eine klare Kostentransparenz für alle Kundinnen und Kunden.

Regierung plant neue Rechtsgrundlage für Bedrohungsmanagement

Der Regierungsrat plant eine neue Rechtsgrundlage für das Bedrohungsmanagement zu schaffen. Er hat eine entsprechende Vorlage zur Teilrevision des Polizeigesetzes zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Dabei handelt es sich um eine vorgezogene Änderung der geplanten Totalrevision des Polizeigesetzes.

Bedrohungsmanagement ist ein standardisiertes Vorgehen zur Verhinderung von zielgerichteter Gewalt durch interdisziplinäre Einschätzung von Risiko- und Schutzfaktoren und bedarfsorientierte Unterstützung von Gefährdenden und Gefährdeten. Hierfür müssen die verschiedenen betroffenen Institutionen und Behörden zusammenarbeiten können.

Die Mehrheit der Kantone verfügt über ein kantonales Bedrohungsmanagement. Der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus empfiehlt dies. Auch der Kanton Schaffhausen kennt seit 20 Jahren eine Arbeitsgruppe, die Bedrohungsmeldungen prüft. Im Schaffhauser Recht ist das Bedrohungsmanagement bislang nicht spezifisch abgebildet, es gelten die allgemeinen Rechtsgrundlagen. Dies ist jedoch nach heutiger Rechtsauffassung eine kaum genügende Rechtsgrundlage. Neu soll daher eine spezifische gesetzliche Grundlage für ein Bedrohungsmanagement geschaffen werden.

Vorgeschlagen wird, dass das Bedrohungsmanagement als Fachstelle der Schaffhauser Polizei auszugestalten und auf potentiell schwere, zielgerichtete Gewalt zu beschränken ist. Die Fachstelle wird nur präventiv tätig sein. Anders als bisher soll sie nicht nur dem Schutz von Ämtern und Behörden dienen, sondern alle im Kanton Schaffhausen ansässigen Personen schützen. Bei unmittelbar drohender Gefahr greifen die bestehenden polizeilichen Massnahmen der Gefahrenabwehr. Wenn keine Notwendigkeit zur akuten polizeilichen Gefahrenabwehr besteht, werden in einem nächsten Schritt polizeiliche Informationsquellen zur Beurteilung der Situation herangezogen. Die Fachstelle kann auch mit der meldenden oder der gefährdeten Person Kontakt aufnehmen. Nach der interdisziplinären Analyse der Gefährdungssituation ist es üblicherweise sinnvoll, die gefährdende Person anzusprechen. Bei der Planung von präventiven Entschärfungsmassnahmen nach erfolgter Ansprache sind unter Einbezug der vorhandenen Ressourcen stets massgeschneiderte Lösungen zu suchen, sei es mit der gefährdeten oder mit der gefährdenden Person.

In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat die bisherige Arbeitsgruppe Bedrohungsmanagement aufgehoben. Die geführte Datenbank wird nicht mehr betrieben. Jede involvierte Behörde kann jedoch weiterhin gestützt auf ihre bestehenden Grundlagen handeln. So können u.a. Gefährdungsmeldungen wie bis anhin bei der Schaffhauser Polizei gemacht werden.

Schaffhausen, 17. März 2022
Nr. 14/2022

Staatskanzlei Schaffhausen